Handhabung Kostenerstattung bei Schulfahrten

Kostenerstattung für Schulfahrten

Zur finanziellen Entlastung von Eltern und Erziehungsberechtigten mit mindestens drei Kindern beteiligt sich das Land Sachsen-Anhalt an den Kosten von Schulfahrten. Mit dem 2. Funktionalreformgesetz wurde diese Aufgabe zum 01.01.2010 den Landkreisen übertragen.

Voraussetzungen:

Anspruchsberechtigt sind Eltern und Erziehungsberechtigte, die mit drei oder mehr Kindern in einem Haushalt leben.

Sie erhalten eine maximale Förderung von 100,00 Euro, wenn das dritte und jedes weitere Kind an einer mehrtägigen Schulfahrt teilnimmt bzw. teilnehmen.

Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn die Eltern und Erziehungsberechtigten keine anderen staatlichen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII in Anspruch nehmen oder nehmen können. In diesen Fällen bestehen gesonderte Zuschussregelungen nach diesen Gesetzen (§ 23 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII).

Erforderliche Unterlagen:

Anlage 1

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten füllen eine sogenannte "Selbsterklärung" aus, in der sie versichern, dass sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für die Kostenerstattung vorliegen (Vordruck Selbsterklärung).

Diese Selbsterklärung ist in der Schule des betreffenden Kindes abzugeben.

Anlage 2

Die Schule ruft die beantragten Mittel mit den von der Schule auszufüllenden Formularen ab:

Vordruck Kostenzusammenstellung

Anlage 3

Vordruck Mittelabruf

Hinweise zum Verfahren

Die in der Anlage 3 zu benennende Kontoverbindung muss entweder das Konto der Schule, des Schulträgers (Gemeinde, Landkreis), des Klassenleiters oder eines schulischen Fördervereins/Elternvereins sein.

Eine Auszahlung an die Eltern kann erfolgen, wenn von der Schule schriftlich oder fernmündlich bestätigt wurde, dass die Kosten bereits von den Eltern als Abschlag oder Gesamtbetrag an die Schule oder Lehrerin überwiesen wurde.

Eintägige Wanderfahrten werden nicht bezuschusst, unabhängig davon, ob für solche Fahrten Kosten anfallen.

Antragsunterlagen

Anlage 1

Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten/Eltern gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zu Vergünstigungen bei Schulfahrten (GVBI. LSA 2006, S. 66)

Antrag auf Kostenübernahme im Falle der Teilnahme des dritten und jedes weiteren Kindes an Schulfahrten

Anlage 2

Zusammenstellung der Kosten gemäß Verordnung zu Vergünstigungen bei Schulfahrten nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt (FamFöG LSA) vom 19. Dezember 2005 (GVBI. LSA 2005, S. 740)

Anlage 3

Verordnung zu Vergünstigungen bei Schulfahrten gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt (FamFöG LSA) vom 19. Dezember 2005 (GVBI. LSA 2005, S.740)

hier: Mittelabruf

Auszahlung erfolgt mit

- · Kostenzusicherung an die Schule
- Kostenzusicherung an die Eltern

Abrechnung erfolgt mit

Teilnahmebestätigung zu Vergünstigungen bei Schulfahrten durch die Schule

Bearbeitung: Frau Déus **Tel.** 03471 684-1872

E-Mail: edeus@kreis-slk.de

Besucheranschrift: Salzlandkreis

22 Fachdienst Jugend und Familie

SG 22.3

Bernburger Str. 13 39418 Staßfurt

Anträge im Internet:

www.salzlandkreis.de/Salzlandkreis/Verwaltung/Fachdienste/Jugend_Familie